

## Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 33/001/2025

Kreistag am 10.04.2025

<b>Zu Punkt 21: Ausreisepflichtige Personen im Kreis Mettmann Hier: Anfrage des Kreistagsabgeordneten Buchholz vom 23.01.2025</b>
---

KA Buchholz trägt ein Statement vor, welches Landrat Hendele unter Verweis auf die gemäß Geschäftsordnung des Kreistages lediglich zulässigen kurzen Zusatzfragen zu dieser Anfrage unterbindet.

Sodann fragt KA Buchholz, warum der Täter 54 Straftaten begehen konnte, ohne dass sein biologisches Alter überprüft worden sei? Zudem fragt er, aus welchem Land der Syrer nach Deutschland eingereist sei und ob er nach der Attacke im Januar weitere Straftaten begangen habe.

Herr Hanheide antwortet, dass diese Fragen ganz allgemein beantwortet werden können und die Antworten kein Spezialwissen dieser Verwaltung darstellen, sondern vielmehr widerspiegeln, was in der Öffentlichkeit zu diesem Fall ohnehin bekannt geworden sei. Die straffähige Ahndung sei davon abhängig, dass eine Person das strafmündige Alter erreiche. Dies sei im vorliegenden Fall lange Zeit nicht zutreffend gewesen. Erst durch den Zugang eines Dokumentes an das Ausländeramt habe sich ein anderes Geburtsdatum des Täters ergeben, sodass bewiesen werden konnte, dass der Täter zum Zeitpunkt der Straftaten in Haan bereits das strafmündige Alter erreicht habe und die Taten auch entsprechend geahndet werden können. Zudem sei das Einreiseland des Täters in dieser Strafkonstellation unerheblich (*nachrichtlich: Die Familie ist im November 2021 in das Bundesgebiet eingereist*). Überdies sei davon auszugehen, dass der Täter im Anschluss an die Straftat in Haan keine weiteren Straftaten begangen habe, da er nach Feststellung der Strafmündigkeit unmittelbar in Untersuchungshaft verbracht worden sei und dort seitdem auch verblieben sei.

KA Buchholz fragt weiter, warum den Selbstauskünften des Täters vertraut und das Alter des Täters nicht tatsächlich überprüft worden sei, wenn doch nunmehr Zeugen aussagen, dass der Täter eher wie ein 16- oder 17-Jähriger ausgesehen habe. Landrat Hendele antwortet, dass solche Überprüfungen nach kreisseitigen Erfahrungen zumeist mit der Feststellung eines Alters-Korridors enden (*bspw.: die Person könne zwischen 12 bis 14 Jahre alt sein*). Eine solche Erkenntnis helfe nicht weiter. Im Übrigen handele es sich bei einer solchen Feststellung um keine polizeiliche Maßnahme.

Die Kreistagsmitglieder nehmen die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.